



Regierung von Oberbayern • 80534 München

- Ausschließlich per E-Mail -

Stadt Unterschleißheim  
z. Hd. des Ersten Bürgermeisters  
Herrn Christoph Böck  
[stadt@ush.bayern.de](mailto:stadt@ush.bayern.de)  
Rathausplatz 1  
85716 Unterschleißheim

Bearbeitet von Sachgebiet 50	Telefon / Fax +49 (89) 2176-2355 / -402355	Zimmer -	E-Mail technischer.umweltschutz@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 27.02.2014	Unser Geschäftszeichen 50-8717-ML-7	München, 23.11.2015

**EG-Umgebungslärmrichtlinie Stufe 2;  
Lärmaktionsplanung an den Bundesautobahnen;  
hier: Prüfung der Aufstellung eines Lärmaktionsplans an der Bundesautobahn  
A 92 in der Stadt Unterschleißheim durch die Regierung von Oberbayern**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Böck,  
sehr geehrte Damen und Herren,

als die gem. Art. 8 a Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayIm-schG) i. V. mit § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Lärmaktionsplanung an Bundesautobahnen in Oberbayern zuständige Behörde, baten wir Sie mit unserem Schreiben vom 14.01.2014 um Mitarbeit bei der Überprüfung, ob an der Bundesautobahn A 92 für das Gebiet der Stadt Unterschleißheim die Aufstellung eines Lärmaktionsplans veranlasst ist. Sie haben uns hierzu mit Schreiben vom 27.02.2014 notwendige Unterlagen und Informationen übermittelt. Hierfür danken wir Ihnen. Darüber hinaus liegen uns Informationen der Autobahndirektion Südbayern (ABDSB) mit Schreiben vom 03.06.2014 und E-Mail vom 19.12.2014 vor.

Dienstgebäude  
Maximilianstraße 39  
80538 München  
  
U4/U5 Lehel  
Tram 18/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung  
+49 (89) 2176-0  
  
Telefax  
+49 (89) 2176-2914

E-Mail  
poststelle@reg-ob.bayern.de  
  
Internet  
www.regierung-oberbayern.de



Nach den für die bayerischen Bezirksregierungen verbindlichen "Hinweisen zur Lärmaktionsplanung in Bayern" des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit (StMUG) (jetzt: Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV)) vom 31.07.2012 ist es Aufgabe eines Lärmaktionsplans Lärmprobleme zu bewerten und ggf. Ziele und Strategien zur Lärminderung aufzuzeigen und Maßnahmen festzulegen. Grundlage der Lärmaktionsplanung für Kommunen an Bundesautobahnen sind dabei die vom bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) erarbeiteten Lärmkarten. Um die Lärmaktionsplanung auf ausgesprochene Lärmbrennpunkte zu fokussieren, hat das StMUG (jetzt: StMUV) in den o. a. „Hinweisen“ als Anhalt die Überschreitung einer über 24 Stunden gemittelten Lärmbelastung  $L_{DEN}$  von 67 dB(A) oder die Überschreitung einer über den Nachtzeitraum von 22:00 - 06:00 Uhr gemittelten Lärmbelastung  $L_{Night}$  von 57 dB(A) bei zumindest 50 betroffenen Einwohnern nach VBEB<sup>1</sup> (Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm vom 09.02.2007) in einem zusammenhängenden Siedlungsgebiet einer Gemeinde vorgegeben. Liegen diese Voraussetzungen vor, wird eine Lärmaktionsplanung zwar in Erwägung gezogen, muss aber nicht zwangsläufig erfolgen.

Die Überprüfung der uns vorliegenden sowie der von Ihnen übermittelten Unterlagen und Informationen hat ergeben, dass von der Aufstellung eines Lärmaktionsplans an der Bundesautobahn A 92 im Gebiet der Stadt Unterschleißheim gemäß den vorg. "Hinweisen" abgesehen werden kann. Im Einzelnen wird hierzu Folgendes festgestellt:

- Wie wir Ihrem Schreiben entnommen haben, stimmt die in den Lärmkarten angegebene Anzahl an Personen in den von Überschreitungen der Anhaltswerte betroffenen gelb markierten Gebäuden mit den tatsächlich gemeldeten Personen überein. Demzufolge ist das Ergebnis der Kartierung des LfU für die A 92 zutreffend, wonach 39 Personen nach VBEB einer Überschreitung des Anhaltswertes  $L_{DEN}$  von 67 dB(A) und 70 Personen nach VBEB einer Überschreitung des für die Beurteilung maßgeblichen Anhaltswertes  $L_{Night}$  von 57 dB(A) ausgesetzt sind. Somit wäre eine Lärmaktionsplanung gemäß o.g. „Hinweisen“ in Erwägung zu ziehen.

---

<sup>1</sup> Gemäß VBEB werden bei der Ermittlung der Betroffenzahlen die Hausbewohner anteilig auf die Fassadenpegel verteilt, die Hausbewohneranteile mit Überschreitung der Anhaltswerte werden dann aufsummiert. Daraus ergeben sich die Betroffenzahlen nach VBEB, die in der Regel von den tatsächlichen Einwohnerzahlen nach unten abweichen.

- In Ihrem Schreiben haben Sie darauf verwiesen, dass die Autobahndirektion Südbayern beabsichtigt, das Planfeststellungsverfahren für den 6-streifigen Ausbau im Sommer 2014 einzuleiten. Zwischenzeitlich läuft das Planfeststellungsverfahren zum 6-streifigen Ausbau der A 92 im Abschnitt AD München-Feldmoching bis AK Neufahrn. Hierbei ist vorgesehen die bisherige 4-streifige Bundesautobahn A 92 auf 6 Streifen zu erweitern.
- Der v. g. Ausbau bzw. die Erweiterung um 2 Fahrstreifen stellt eine wesentliche Änderung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 16. BImSchV dar. Dies hat zur Folge, dass Lärmvorsorgemaßnahmen so vorzusehen sind, dass die Immissionsgrenzwerte nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV für die jeweilige Gebietskategorie eingehalten werden.
- Den Planfeststellungsunterlagen liegt als Unterlage 17.1 eine schalltechnische Untersuchung zum 6-streifigen Ausbau bei. Ein Abgleich der durch das LfU erstellten Kartierung mit der Prognoserechnung der schalltechnischen Untersuchung ergibt nach aktuellem Verfahrensstand – nach Umsetzung des Ausbaus inklusive geplanter aktiver Lärmschutzvorkehrungen (wie Wall-Wand-Kombinationen und lärmarmer Fahrbahnbelag) – eine Reduzierung der Betroffenen nach VBEB um mindestens 48 Personen. Anwesen bei denen weiterhin Überschreitungen der Nachtgrenzwerte prognostiziert werden, sollen durch passive Maßnahmen im Innenraum geschützt werden. Damit ergibt sich eine weitere Reduzierung von bis zu 18 Betroffenen nach VBEB.
- Einzelne in der Kartierung betroffene Anwesen wurden bei der Prognoserechnung nicht explizit berücksichtigt. Aufgrund der gegebenen Nähe zu benachbarten Anwesen, an denen nach Ausbau durch die geplanten Lärmschutzmaßnahmen die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden, kann auch bei diesen Anwesen künftig von der Einhaltung der Grenzwerte ausgegangen werden.
- Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass nach dem Ausbau voraussichtlich keine von Überschreitungen der o.g. Anhaltswerte betroffenen Personen mehr vorliegen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die o. g. Anhaltswerte für die Lärmaktionsplanung höher sind, als die im Rahmen des Ausbaus maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Dorf- und Mischgebiete.
- Ferner ist für den Verzicht zur Aufstellung eines Aktionsplans maßgeblich, dass nach Ziffer 3.2 a) der „Hinweise zur Lärmaktionsplanung in Bayern nach der EG-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG für die Regierungen“ vom 31.07.2012, bei geplantem Lärmschutz in einem laufenden oder abge-

schlossenen Verfahren (wie beim hier laufenden Planfeststellungsverfahren zum 6-streifigen Ausbau der A 92) eine Aktionsplanung nicht mehr veranlasst ist.

Nach Abstimmung mit der Autobahndirektion Südbayern, teilen wir Ihnen mit, dass unter Berücksichtigung der o. g. Ausführungen auf die Aufstellung eines Lärmaktionsplans an der Bundesautobahn A 92 für das Gebiet der Stadt Unterschleißheim verzichtet wird, da gemäß obiger Prüfung nach Realisierung des Ausbaus einschließlich der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen kein Lärmbrennpunkt mehr vorliegt.

Zum Vorbringen der Gemeinde, dass sich in der Straße „Am Weiher Nr. 8“ ein Waldorfkindergarten befindet, wird noch angemerkt, dass hier nach der Kartierung des LfU keine Überschreitung des hier relevanten Anhaltswertes  $L_{DEN}$  von 67 dB(A) vorliegt zumal eine aktive Lärmschutzeinrichtung besteht. Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen zum Lärmschutz beim geplanten Ausbau der A 92 erübrigt sich ferner für die Frage der Erforderlichkeit einer Aktionsplanung eine nähere Betrachtung der von der Gemeinde übermittelten Bebauungspläne.

Wir werden das Ergebnis unserer Überprüfung auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern ([www.regierung.oberbayern.bayern.de](http://www.regierung.oberbayern.bayern.de)) unter dem Pfad „Aufgaben – Umwelt, Gesundheit, Verbraucherschutz – Allgemein – Lärmaktionsplanung – Lärmaktionsplanung Bundesautobahnen Stufe 2 – kein Planerfordernis – Bundesautobahnen Stadt Unterschleißheim“ veröffentlichen.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit und Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Richard Schlachta

Anmerkung:

Nach § 47 c Abs. 4 BImSchG werden die Lärmkarten mindestens alle 5 Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Erstellung überprüft und überarbeitet. Sofern sich infolge der Überprüfung ein Planerfordernis ergibt, werden wir uns erneut mit Ihnen in Verbindung setzen.